

BEBAUUNGSPLAN NR. 5

"NORDL. D. GEBENHOFENER STR."

5. ÄNDERUNG
IN DER FASSUNG VOM
01.09.1998

GEMEINDE AFFING

ARCHITEKT PROF. DR. ING. E.P. HILBICH DERCHINGER STR. 12 a 86444 AFFING

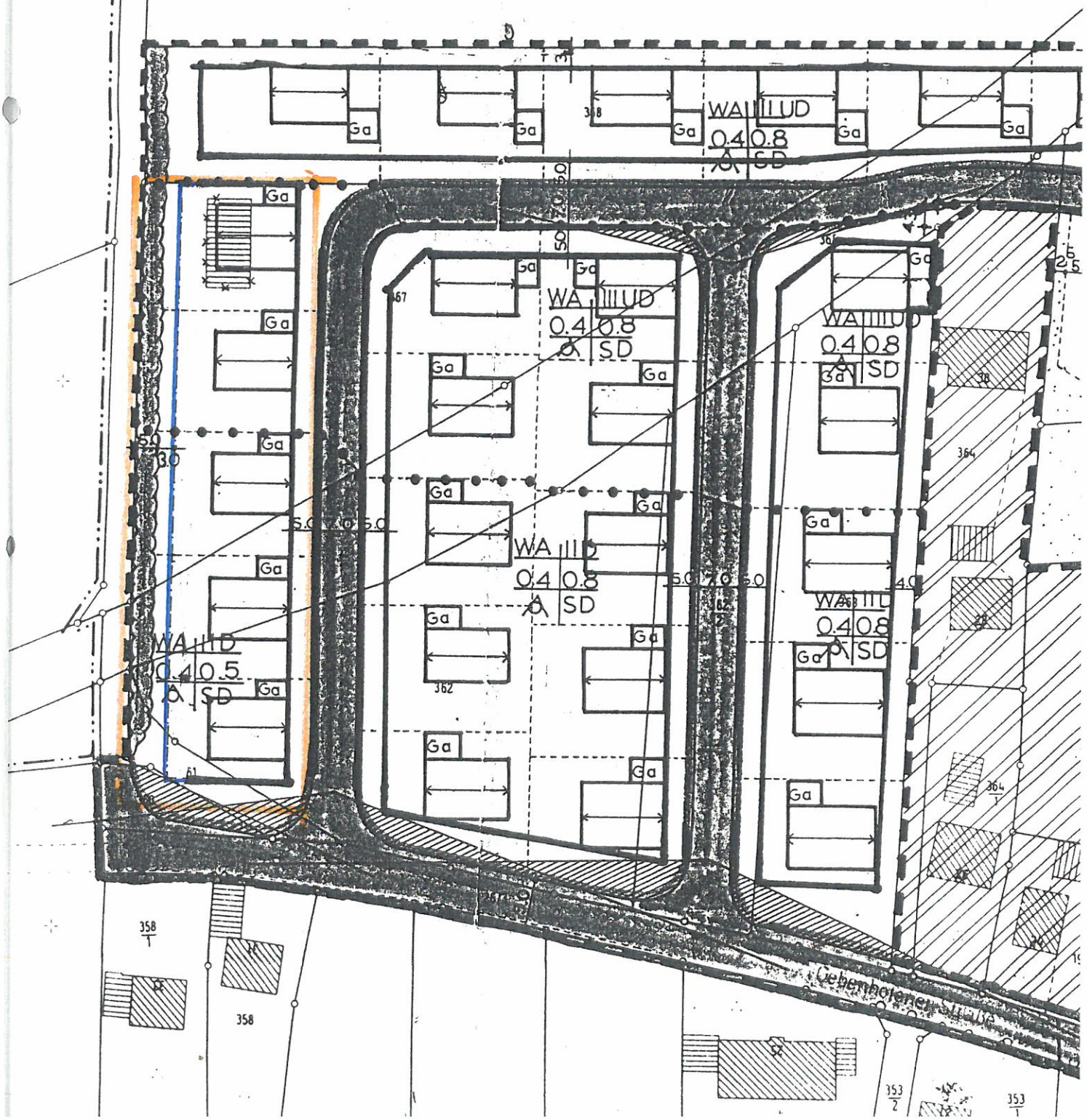
Bebauungsplan "Nördlich der Gebenhofener Straße" Nr. 3

5. Änderung vom 01.09.1998

Zeichenerklärung:

Baugrenze

Geltungsbereich der 5. Änderung



PRÄAMBEL

Die Gemeinde Affing, Lkr. Aichach-Friedberg, erläßt auf Grund des § 2, Abs. 1, Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches-BauGB- in der Fassung vom 27.8.97 (BGBl.I S.2141), des Art.91 der Bayer.Bauordnung-BayBO- (BaRS 2132-1-I) und des Art.23 der Gemeindeordnung-GO- für den Freistaat Bayern (BayRS-2020-1-1-I) folgende

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

für das Gebiet "Nördlich der Gebenhofener Straße" in Affing

1. Der Bebauungsplan Nr. 3 "Nördlich der Gebenhofener Straße" wird gemäß der beiliegenden Planzeichnung vom 01.09.98 von Architekt Prof.Dr.ing. Hilbich, 86444 Affing-Bergen, Derchinger Str. 12 a im farbig gekennzeichnetem Bereich geändert.

2. Alle anderen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 26.04.1984 mit allen seinen Änderungen werden von der Änderung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

3. Die Änderung des Bebaungsplanes tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Gemeinde Affing, den 21.09.1998

.....

1. Bürgermeister Helmut Tränkl

Siegel

V E R F A H R E N S V E R M E R K E

1. Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte am 08.04.1998

2. Die Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.07.1998 bis 31.08.1998 öffentlich ausgelegt.

3. Die Gemeinde Affing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 01.09.1998 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

4. Die Bebauungsplanänderung wurde am 23.09.1998 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Bebauungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Gemeinde Affing

Affing, 25.09.1998

.....
Tränkl
Bürgermeister

Begründung

Durch die Verschiebung der westlichen Baugrenze um 2 m nach Westen, wird die Möglichkeit geschaffen, in dem so erweiterten Bereich auch Doppelhäuser zu errichten.

Gemeinde Affing
Affing, 21.09.1998

.....
Tränkl, Bürgermeister

Der Architekt .....